**Neues slowakisches Gesetz über unstreitige Zivilverfahren**

*Von Dr. Petr Bohata, München[[1]](#footnote-1)\**

**I. Einführung**

Die Slowakische Republik (SR) vollzieht zum 1.7.2016 einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Rechtsordnung. Der Nationalrat hat ein Packet von drei Gesetzen verabschiedet, die wesentliche Teile des Prozessrechts[[2]](#footnote-2) neu gestalten. Dadurch wird ein mehr als unbefriedigender Zustand zum großen Teil beseitigt, da die in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts verabschiedeten und bis heute geltenden Gesetze[[3]](#footnote-3) schon lange keine funktionierende Grundlage für eine moderne Prozessführung darstellten.

Das Packet umfasst vorläufig[[4]](#footnote-4) drei Gesetze. Für das streitige Zivilverfahren die Zivilprozessordnung[[5]](#footnote-5) (ZPO), für das unstreitige Zivilverfahren das gleichnamige Gesetz[[6]](#footnote-6) (FGG) und für das Verwaltungsverfahren die Verwaltungsverfahrensordnung[[7]](#footnote-7) (VwVO).

**II. Das neue unstreitige Verfahren**

**1. Hintergründe und Grundsätze**

Der Entwurf des Gesetzes über unstreitige Verfahren wurde von der Regierung der Slowakischen Republik aufgrund des Beschlusses Nr. 283 vom 5. Juni 2013 vorgelegt und ist ein Bestandteil des nationalen Programms von Reformen, die der Slowakischen Republik bei der Vorbereitung von Implementierungsmechanismen durch die EU für den Zeitraum nach 2014 auferlegt wurden. Die drei oben genannten Gesetze ersetzen zum 1.7.2016 die alten Regelungen aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts. Hintergrund der Entscheidung die alte ZPO durch drei neue Gesetze zu ersetzen ist der Tatsache geschuldet, dass die Zivilverfahren (zu diesen zählt nach slowakischen Verständnis auch die Verwaltungsverfahrensordnung) in bestimmten Bereichen des Zivilrechts unterschiedliche Materien regeln und daher auch unterschiedlich

1. \* RA *Dr. Petr Bohata* ist wissenschaftlicher Referent für tschechisches und slowakisches Recht am Institut für Ostrecht München, Rechtsanwalt in München und Lehrbeauftragter für tschechisches Recht an der Universität Regensburg. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mit Ausnahme der StPO, die bereits mit dem neuen StGB unter der Nr. 301/2005 Z.z. (Z.z. – Zbierka zákonov = Gesetzblatt der Slowakischen Republik) verabschiedet wurde. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 313. [↑](#footnote-ref-2)
3. Z.B. die ZPO Nr. 99/1963 Zb. (Zb. ist die bis zum 31.12.1992 geltende Abkürzung des Gesetzblatts der SR). [↑](#footnote-ref-3)
4. Vermutlich wird die Anpassung der übrigen Rechtsordnung an die drei neuen Gesetze später durch ein oder mehrere Einführungsgesetze vollzogen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. *Civilný sporový poriadok,* Nr. 160/2015 Z.z. (Gesetz über das strittige Zivilverfahren = ZPO). Näher dazu *Bohata,* Neue slowakische Zivilprozessordnung, Teil 1 u. 2, WiRO 2015, S. 365 ff. und WiRO 2016, S. 11 ff. [↑](#footnote-ref-5)
6. *Civilný mimosporový poriadok,* Nr. 161/2015 Z.z. (Gesetz über das unstreitige Zivilverfahren = FGG). [↑](#footnote-ref-6)
7. *Správny súdny poriadok*, Nr. 162/2015 Z.z. (Verwaltungsverfahrensordnung = VwVO). [↑](#footnote-ref-7)